

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:
12.11.2010

Geschäftszeichen:
III 38-1.19.14-150/10

Zulassungsnummer:
Z-19.14-1345

Geltungsdauer bis:
15. August 2015

Antragsteller:
RICHTER SYSTEM GmbH & Co. KG
Flughafenstraße 10
64347 Griesheim

Zulassungsgegenstand:
**Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 18 Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.14-1345 vom 10. Januar 2003, geändert, ergänzt und verlängert in der Geltungsdauer durch
Bescheid vom 30. September 2005.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen, der durch das umgebende Bauteil gebildet wird, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 ° bis 90 °) in
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1³ bzw. -2⁴ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100⁵ bzw. DIN V 106⁶ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4⁷ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100⁸ bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
 - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁹ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2¹⁰ und DIN 1045-2, -2/A1¹¹ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁹, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder
 - mindestens 10 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4¹², Tab. 48, (Wandbauart I) oder

1	DIN 4102-13: 1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
3	DIN EN 771-1:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
4	DIN EN 771-2:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
5	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
6	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
7	DIN EN 771-4:2005-05	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
8	DIN 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
9	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
10	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
11	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
12	DIN 4102-4:1994-03,	einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1345

Seite 4 von 10 | 12. November 2010

- mindestens 10 cm dicke Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹³ in Ständerbauart mit beidseitiger Beplankung aus 1mm dickem Stahlblech mit eingeklebten 9,5 mm dicken Gyproc Gipskarton-Bauplatten (GKB) und einer innen liegenden 60 mm dicken Dämmschicht aus Steinfaser-Wärmedämmplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3428/4288 (Typ "Systal", Wandbauart II) oder
- mindestens 10 cm dicke Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹³ in Ständerbauart mit beidseitiger Beplankung aus Gipsfaserplatten und einer innen liegenden Mineralwollendämmung gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3744/7448-MPA BS (Wandbauart III)

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹³ angehören.

Die Brandschutzverglasung darf an mit nichtbrennbaren¹⁴ Bauplatten bekleidete Stahlbauteile, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4¹², Tab. 95 bzw. Tab. 92, oder der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹³ gemäß allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen nach Abschnitt 4.2.3.2, angrenzen.

1.2.3 Die zulässige Größe der Scheiben (maximale Scheibengröße) beträgt

- maximal 1500 mm x 2500 mm bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SGG CONTRAFLAM 30" bzw. "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplus" und
- maximal 1450 mm x 1950 mm bei Verwendung von Scheiben des Typs "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Privacy".

Die Einzelglasflächen dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.

1.2.4 Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung darf maximal 3500 mm betragen.

1.2.5 Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungselemente nebeneinander und/oder übereinander zu einem Fensterband angeordnet werden.

1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449¹⁵ vom Typ "SGG CONTRAFLAM 30" der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN INTERNATIONAL AG, Flamatt (CH) entsprechend Anlage 15 zu verwenden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 bzw. 11.15 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1201 entsprechen.

¹³ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

¹⁴ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 39.

¹⁵ DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm



Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

- 2.1.1.2 Wahlweise dürfen folgende Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5¹⁶ der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN INTERNATIONAL AG, Flamatt (CH) verwendet werden:

- "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplus"
entsprechend Anlage 16 oder
- "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Privacy"
entsprechend Anlage 17.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.16 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1201 entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

- 2.1.2.1 Die Brandschutzverglasung wird direkt in die Öffnung der angrenzenden Wand bzw. an das angrenzende Bauteil eingebaut (s. Anlagen 5 bis 12). Dabei sind als Glashalteleisten jeweils zwei 20 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁷ Gipsbauplatten vom Typ "KNAUF-FIREBOARD" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-56.413-290 zu verwenden (Einbauvariante 1, s. Anlage 7).

- 2.1.2.2 Wahlweise dürfen 32,5 mm bzw. 20 mm dicke, werkseitig vorgefertigte Glashalteleisten¹⁸ der Firma RICHTER SYSTEM GmbH & Co. KG, Griesheim, verwendet werden (Einbauvariante 2, s. Anlagen 8 bis 12).

- 2.1.2.3 Die Glashalteleisten nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.2 dürfen wahlweise mit Abdeckprofilen aus verzinktem Stahlblech, Aluminium, Holz oder Kunststoff abgedeckt werden. Die Spiegelbreite der Abdeckprofile muss ≤ 200 mm betragen (s. Anlagen 7 und 8).

2.1.3 Dichtungen

In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind spezielle Silikon-Dichtungen¹⁸ der Firma RICHTER SYSTEM GmbH & Co. KG, Griesheim, einzulegen (s. Anlagen 5 bis 12).

2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung der Glashalteleisten der Brandschutzverglasung an den Laibungen bzw. Profilen der angrenzenden Trennwandkonstruktion und an den angrenzenden Massivbauteilen muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

- 2.2.1.1 Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen
- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
 - verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die Abdeckprofile nach Abschnitt 2.1.2.3 gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

¹⁶ DIN EN 1279-5: 2005-08

¹⁷ DIN 4102-1:1998-05

¹⁸

Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen
und Prüfungen

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1345

Seite 6 von 10 | 12. November 2010

2.2.1.2 Für die Herstellung der werkseitig vorgefertigten Glashalteleisten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.2.2 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der werkseitig vorgefertigten Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.2

Die werkseitig vorgefertigten Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.2 oder ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) hat folgende Angaben zu enthalten:

- Glashalteleisten für Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1345
- Herstellungsjahr:

2.2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (siehe Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1345
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlagen 1 und 3).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Für die Abdeckprofile nach Abschnitt 2.1.2.3 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10 204¹⁹ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der werkseitig vorgefertigten Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.2 und der Abdeckprofile nach Abschnitt 2.1.2.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Her-

¹⁹

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

steller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

3.1 Entwurf

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungselemente nebeneinander und/oder übereinander zu einem Fensterband angeordnet werden (s. Anlage 1 und 3). Dabei sind die Zwischenpfosten und Querriegel entsprechend den Anlagen 2, 4, 6 und 10 auszuführen.

3.2. Bemessung

3.2.1 Die Bemessung der Brandschutzverglasung hat für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, zu erfolgen.

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

3.2.2 Bei den in den Abschnitten 1.2 und 2.1 beschriebenen und auch in den Anlagen dargestellten Abmessungen der Brandschutzverglasung und ihrer Bestandteile handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) für den Nachweis nach DIN 4103-1²⁰ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 1 und 2)

- für die Trennwandkonstruktionen (Wandbauart I und III) der Gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 000011 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Baustatik, vom 24.01.2000, und

²⁰

DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

- für die Wandbauart II ("SYSTAL"-Wand) der Gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 000585 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Baustatik, vom 30.10.2000

zu entnehmen. Danach sind in Abhängigkeit von der Höhe der Brandschutzverglasung, den Pfostenabständen und den Scheibenanordnungen verstärkte, verschachtelte CW-Profile in die Trennwandkonstruktion einzubauen bzw. engere Abstände der Abstandhalter in der Wandbauart II ("SYSTAL"-Wand) vorzusehen.

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - sofern für die Ausführung erforderlich, auch über die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach Abschnitt 2.1.3 - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die auf Grund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau bzw. Einbau in Trennwände

- 4.2.1.1 Bei Ausführungen gemäß Einbauvariante 1 ist die Öffnungslaibung der Trennwand umlaufend mit einem Streifen einer mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren¹⁴ Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF) zu bekleiden.

In den Laibungen sind umlaufend je zwei Glashalteleisten aus Gipsbauplatten nach Abschnitt 2.1.2.1 anzuordnen. Die Befestigung an den Trennwandpfosten muss mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen von 290 mm bis 350 mm erfolgen (s. Anlage 7).

- 4.2.1.2 Bei Ausführungen gemäß Einbauvariante 2 sind die werkseitig vorgefertigten Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.2 umlaufend direkt in der Öffnungslaibung der Trennwand anzuordnen.

Die Befestigung an den Trennwandpfosten muss mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 250 mm erfolgen (s. Anlagen 8 und 9).

- 4.2.1.3 Wird die Brandschutzverglasung in eine Trennwand eingebaut und schließt diese wiederum an ein Massivbauteil an, so sind die Anschlüsse gemäß den Anlagen 5, 7, 8, und 10 auszuführen.

- 4.2.1.4 Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand muss mindestens 10 cm dick sein.

Die Trennwand der Wandbauart I muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit jeweils einer mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren¹⁴ Gipskarton-Feuer-

schutzplatte nach DIN 18180²¹ beplankt sein muss. In den Hohlräumen zwischen den Bepunktungen sind Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162²² anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4¹², Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

Der Aufbau der Trennwände der Wandbauarten II bzw. III muss dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3428/4288-MPA BS bzw. Nr. P-3744/7448-MPA BS für Wände jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹³ entsprechen.

- 4.2.1.5 Sofern gemäß Abschnitt 1.2.5 mehrere Brandschutzverglasungselemente nebeneinander und/oder übereinander zu einem Fensterband angeordnet werden, sind die Zwischenpfosten und Querriegel unter Berücksichtigung der statischen Erfordernisse (s. Abschnitt 3.2) entsprechend den Anlagen 2, 4, 6 und 10 auszuführen.

4.2.2 Bestimmungen für den Zusammenbau bzw. Einbau in Massivbauteile

Beim Einbau in Massivbauteile sind werkseitig vorgefertigte Glashalteleisten gemäß Abschnitt 2.1.2.2 in den Öffnungslaubungen bzw. Anschlussbereichen der Massivbauteile anzuordnen. Die Befestigung muss mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 250 mm erfolgen (Einbauvariante 2, s. Anlage 11).

4.2.3 Bestimmungen für den Anschluss an bekleidete Stahlbauteile nach DIN 4102-4¹² bzw. nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

- 4.2.3.1 Der Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4¹², Tab. 95 bzw. Tab. 92, eingestuft sind, ist gemäß Anlage 12 auszuführen.

Die Stahlbauteile müssen umlaufend mit $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹⁴ Bauplatten bekleidet sein und an feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen.

Die werkseitig vorgefertigten Glashalteleisten gemäß Abschnitt 2.1.2.2 sind an den bekleideten Stahlbauteilen unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 250 mm zu befestigen.

- 4.2.3.2 Wahlweise darf die Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile entsprechend den im Folgenden genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen angeschlossen werden:

- Nr. P-3175/4649-MPA BS bzw.
- Nr. P-3176/4659-MPA BS bzw.
- Nr. P-3186/4559-MPA BS bzw.
- Nr. P-3459/883/07-MPA BS bzw.
- Nr. P-3514/0509-MPA BS bzw.
- Nr. P-3698/6989-MPA BS bzw.
- Nr. P-3738/7388-MPA BS bzw.
- Nr. P-3802/8029-MPA BS bzw.
- Nr. P-3891/1742-MPA BS.

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an die o. g. bekleideten Stahlbauteile ist gemäß Abschnitt 4.2.3.1 und entsprechend Anlage 12 auszuführen.

4.2.4 Bestimmungen für die Glashalteleisten

- 4.2.4.1 Bei allen Einbauvarianten und Anschlussmöglichkeiten müssen durch die Glashalteleisten ausreichend breite Nuten zur Aufnahme der Verbundglasscheiben und der Dichtungen gebildet werden.

Die Glashalteleisten dürfen mit Abdeckprofilen nach Abschnitt 2.1.2.3 bekleidet werden.

²¹

DIN 18180:2007-01

Gipsplatten; Arten und Anforderungen

²²

DIN EN 13162:2001-10

einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1345

Seite 10 von 10 | 12. November 2010

4.2.4.2 Bei allen Einbauvarianten und Anschlussmöglichkeiten müssen zur Befestigung der Glashalteleisten geeignete Befestigungsmittel gemäß Abschnitt 2.1.4 verwendet werden.

4.2.5 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Die Scheiben sind auf jeweils zwei 5 mm hohe Klötzchen aus Hartholz abzusetzen. In den seitlichen Fugen zwischen Scheibe und Glashalteleisten sind umlaufend spezielle Dichtungen nach Abschnitt 2.1.3 einzulegen (s. Anlagen 5 bis 12).

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder 15 mm betragen.

4.2.6 Bestimmungen für den Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN 18800-7²³ und DASt-Richtlinie 022²⁴). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Metallteile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Metallteile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt bzw. einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 18). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Maja Bolze
Referatsleiterin

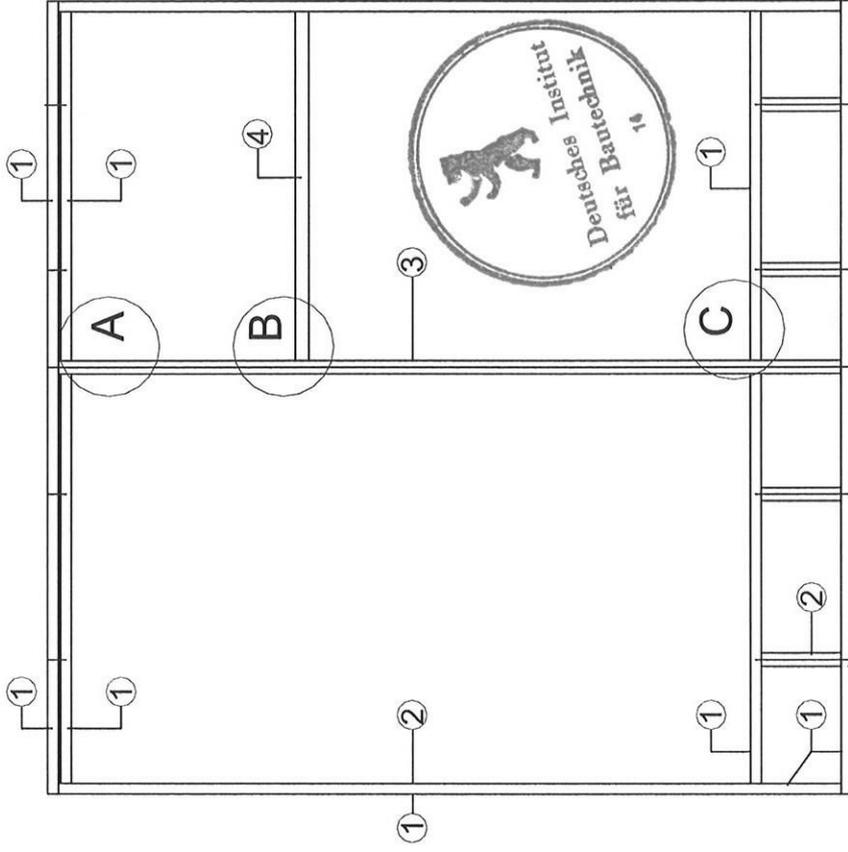
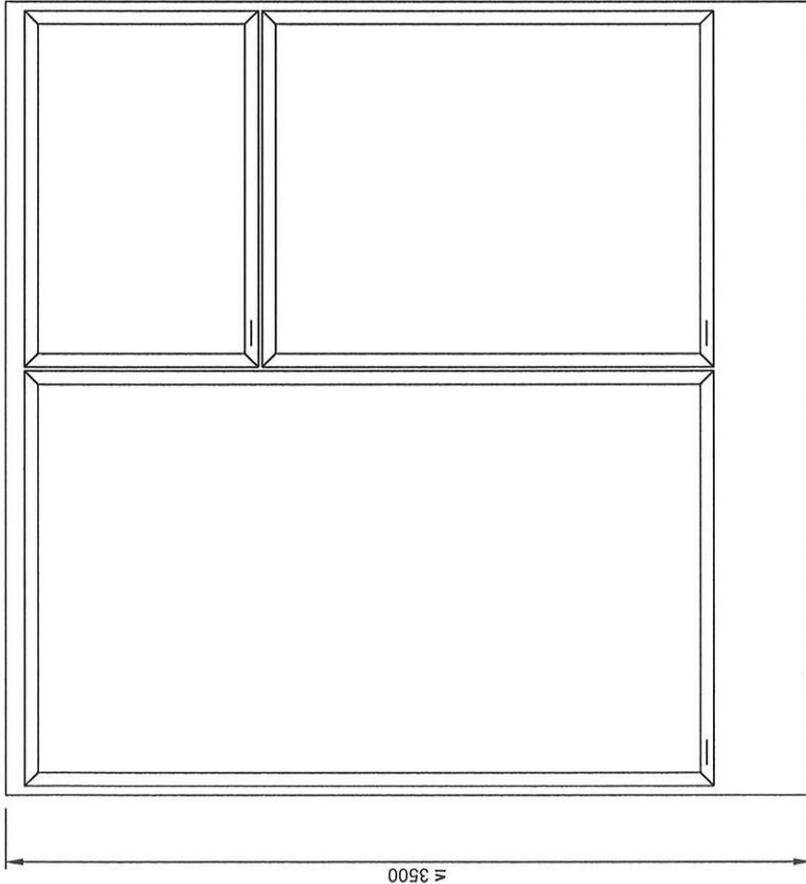
Beglaubigt



²³
²⁴

DIN 18800-7:2008-11
DASt- Richtlinie 022:2009-08

Stahlbauten – Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation
Vertrieb: Stahlbau Verlags- und Service GmbH, Düsseldorf



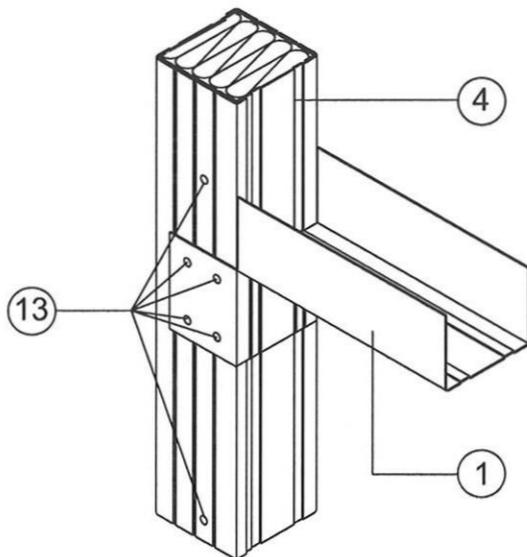
— Kennzeichnungsschild

Positionsliste siehe Anlage 15
Alle Maße in mm

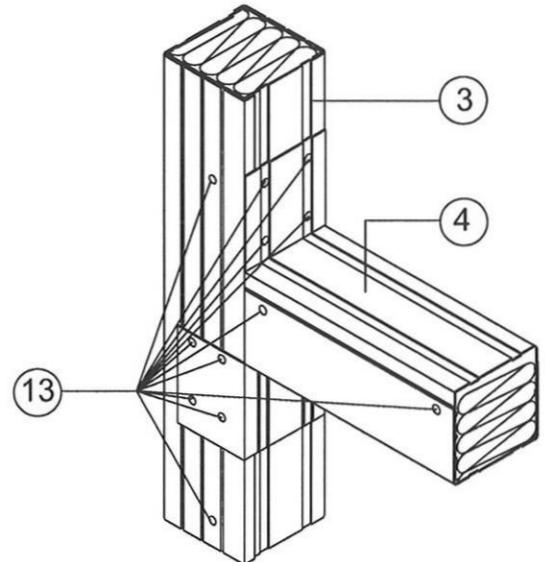
Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 – 13
- Übersicht (Ausführungsbeispiel) -

Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 – 1345
vom 12. NOV. 2010

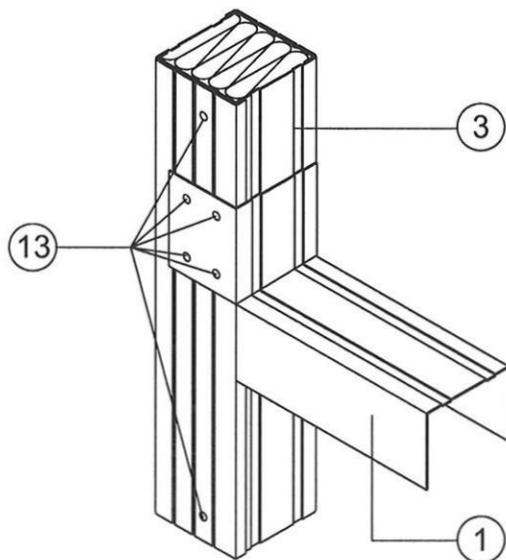
Detail A



Detail B



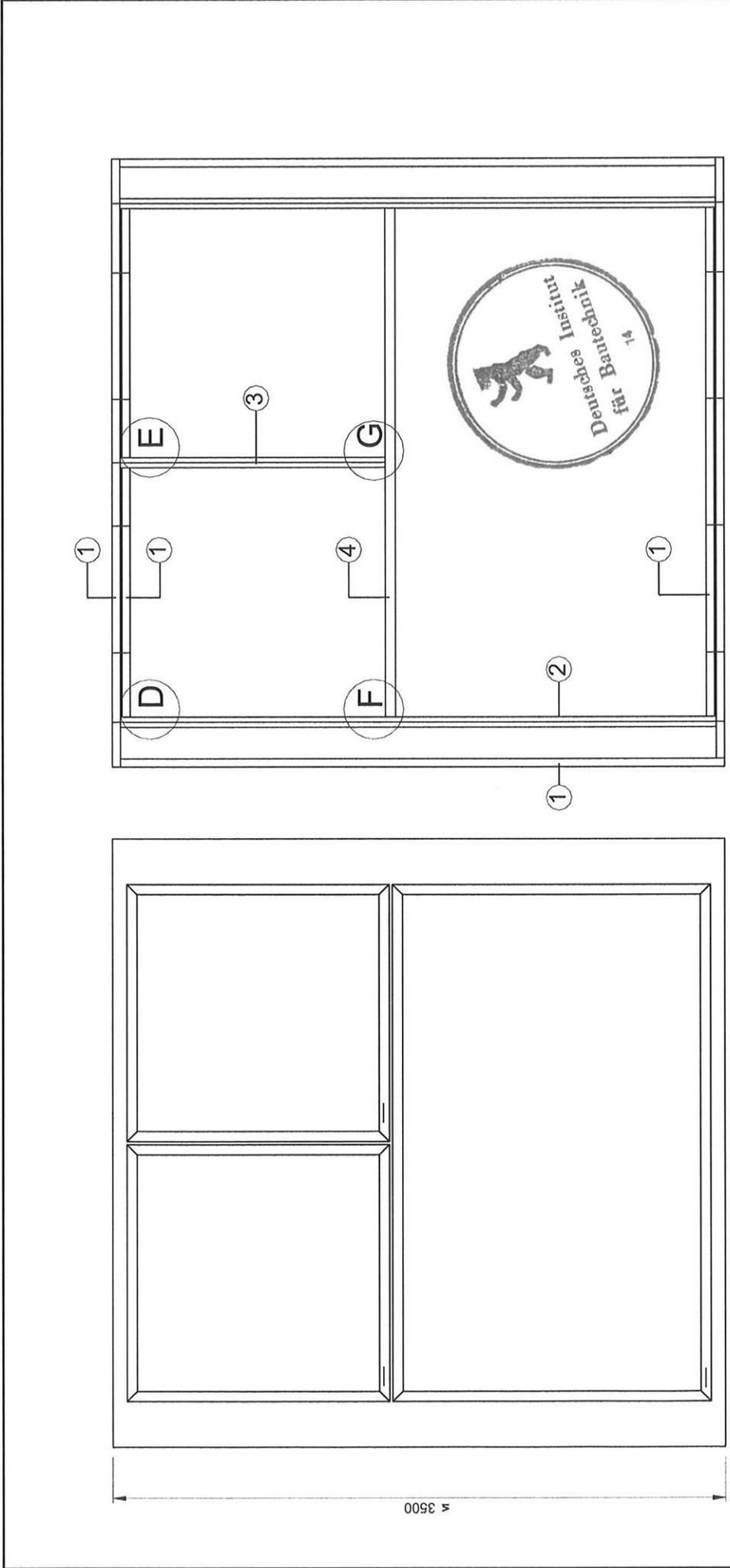
Detail C



Positionsliste siehe Anlage 15

Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 – 13
- Detail A, B, C -

Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 – 1345
vom 12. NOV. 2010.



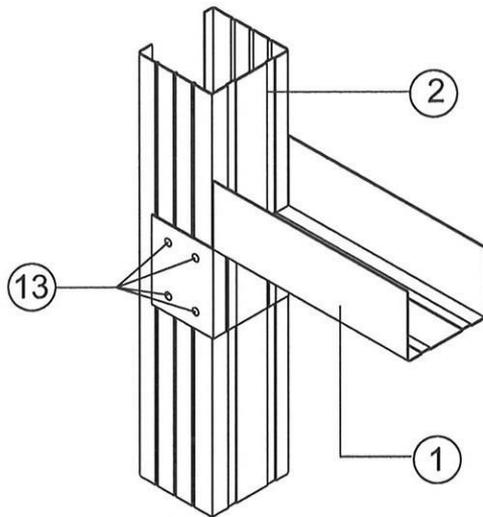
— Kennzeichnungsschild

Positionenliste siehe Anlage 15
Alle Maße in mm

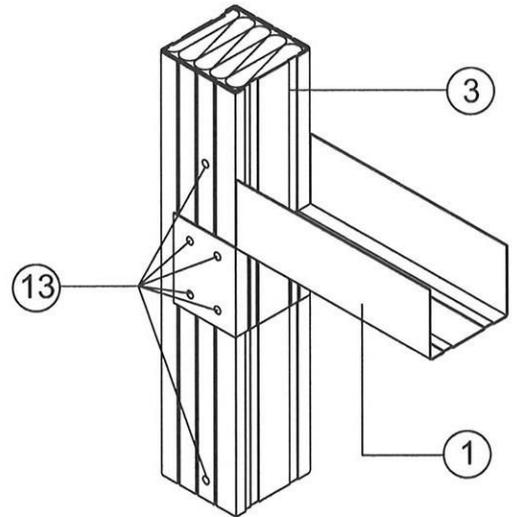
Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 – 13
- Übersicht (Ausführungsbeispiel) -

Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 – 1345
vom 12. NOV. 2010

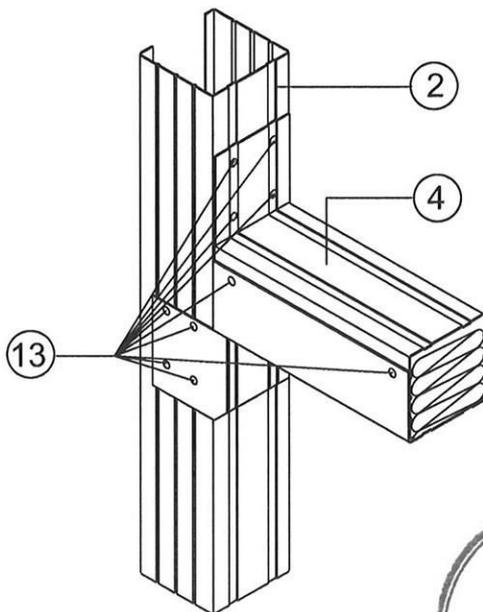
Detail D



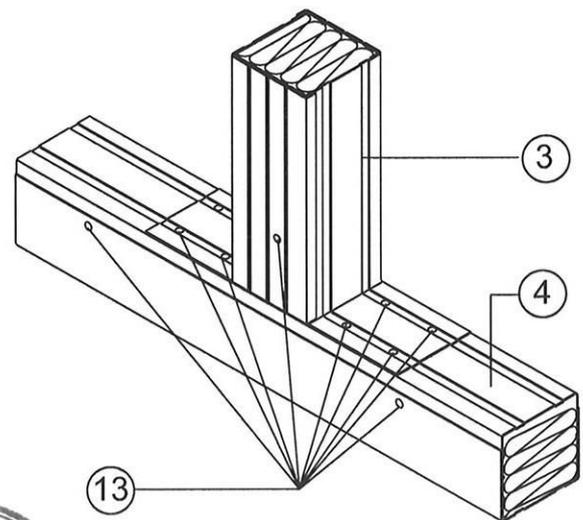
Detail E



Detail F



Detail G

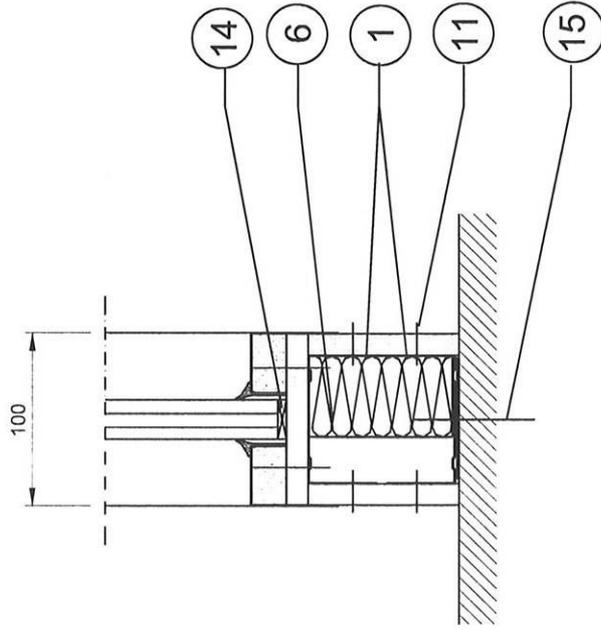


Positionsliste siehe Anlage 15

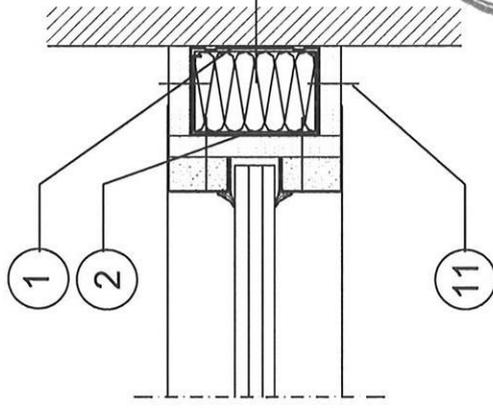
Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 - 13
 - Detail D, E, F, G -

Anlage 4
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14 - 1345
 vom 12. NOV. 2010

Bodenanschluss



Wandanschluss

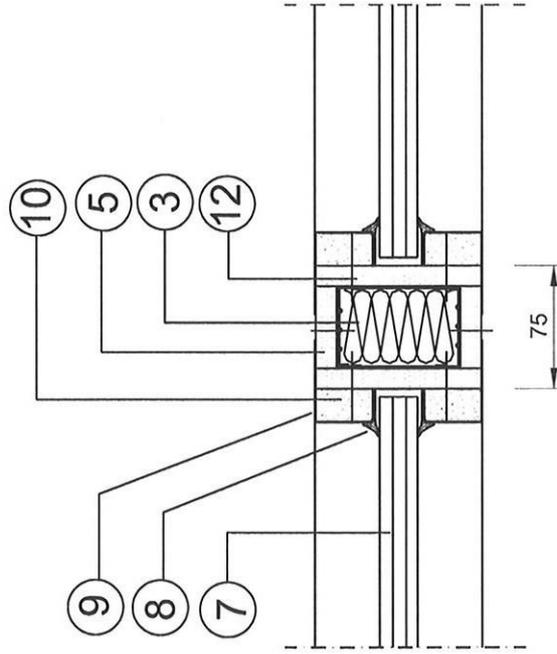


Positionsliste siehe Anlage 14
Alle Maße in mm

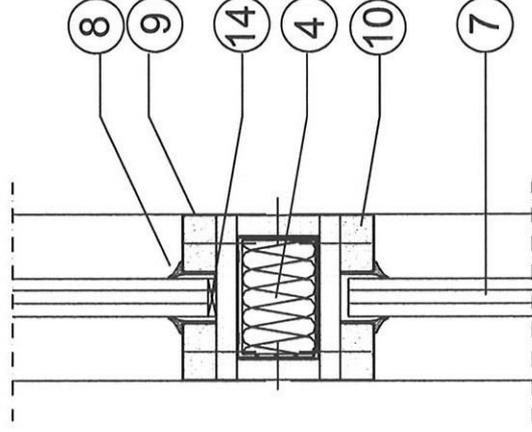
Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 -13
- Boden- / Wandanschluss -

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 - 1345
vom 12. NOV. 2010

Mittelpfosten



Querriegel

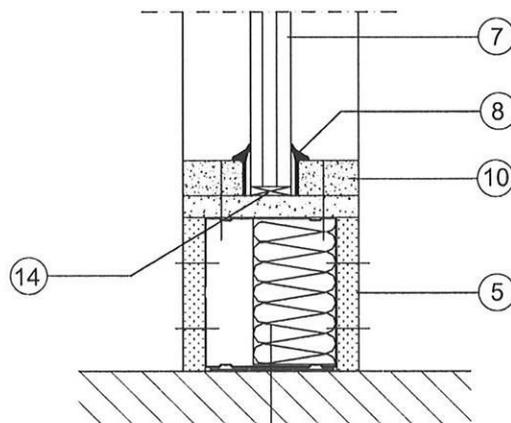
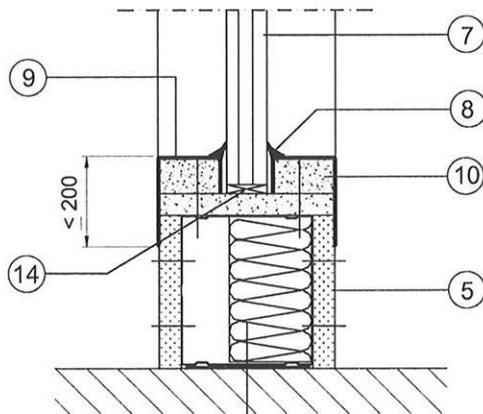


Positionsliste siehe Anlage 15
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 – 13
- Mittelpfosten / Querriegel -

Anlage 6
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 – 1345
vom 12. NOV. 2010.

Variante 1

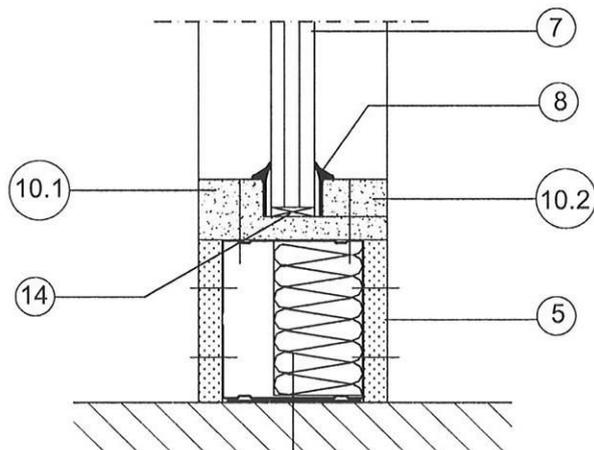
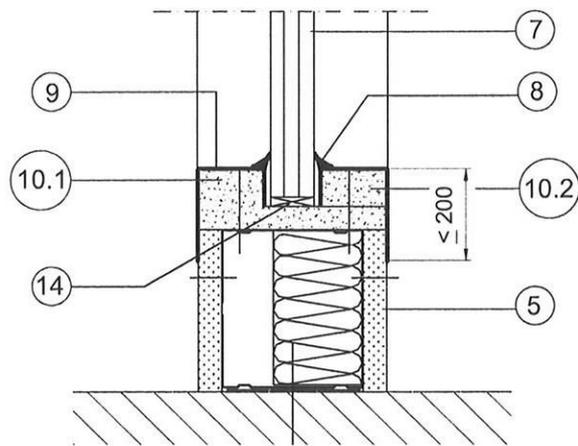


Positionsliste siehe Anlage 15
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 – 13
- Variante 1 mit und ohne Rahmen -

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 – 1345
vom 12. NOV. 2010

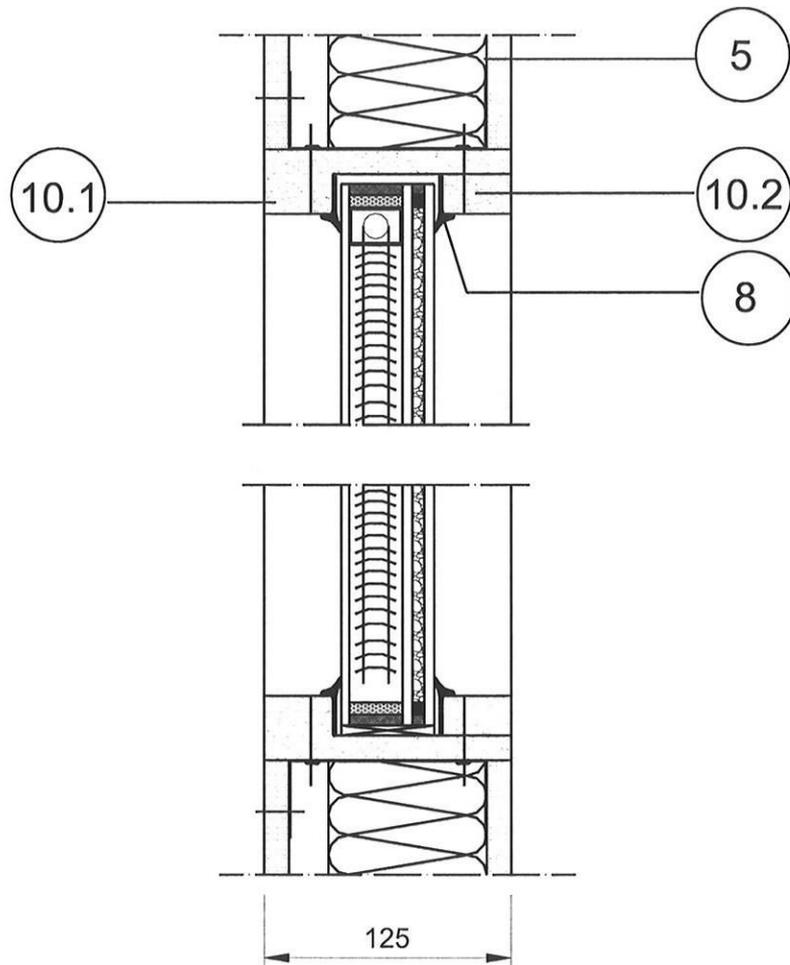
Variante 2



Positionsliste siehe Anlage 15
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 – 13
- Variante 2, mit und ohne Rahmen -

Anlage 8
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 – 1345
vom 12. NOV. 2010

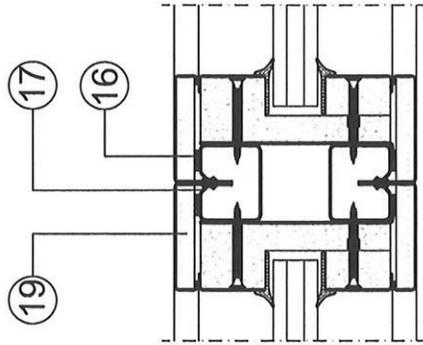


Positionsliste siehe Anlage 14
Alle Maße in mm

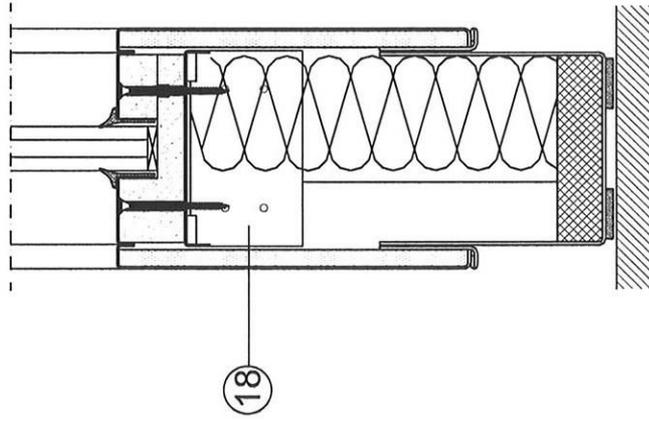
Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 – 13
- Ausführung mit Isolierglasscheibe
„SGG CONTRAFLAM 30 IGU Privacy“ -

Anlage 9
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 – 1345
vom 12. NOV. 2010.

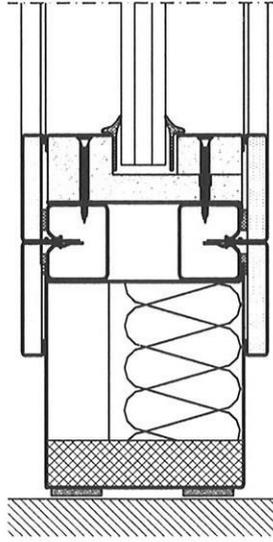
Mittelpfosten



Bodenanschluss



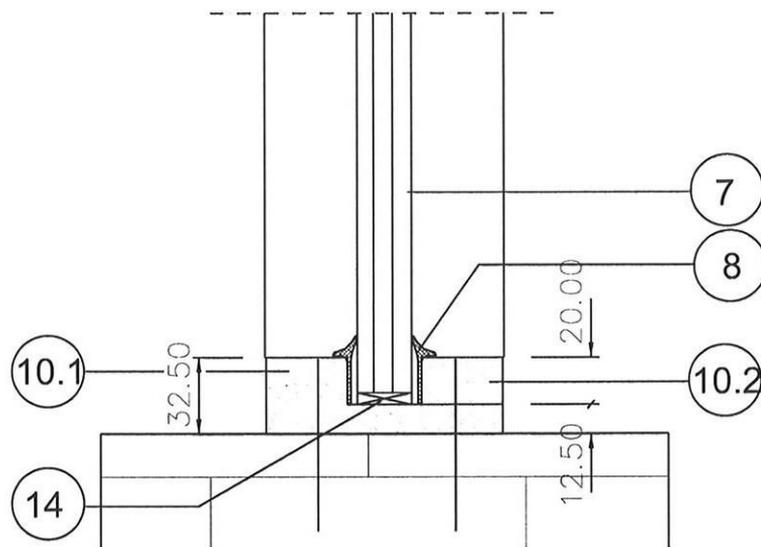
Wandanschluss



Positionenliste siehe Anlage 14

Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 – 13
- Mittelpfosten, Boden- / Wandanschluss von SYSTAL – Wand -

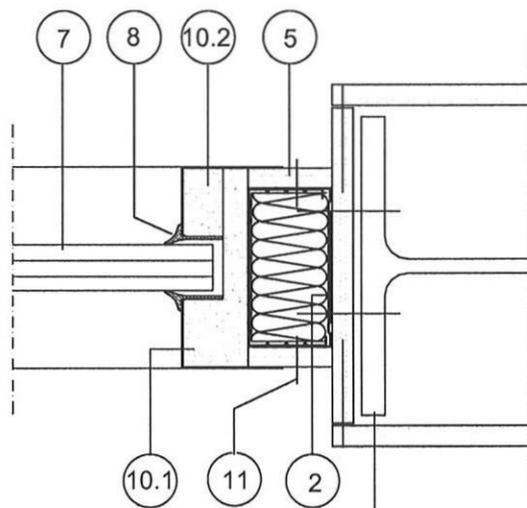
Anlage 10
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 – 1345
vom 12. NOV. 2010



Positionsliste siehe Anlage 14
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 – 13
- Anschluss an Mauerwerk -

Anlage 11
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 – 1345
vom 12. NOV. 2010



Bekleidete Stahlbauteil
nach Abschnitt 1.2.2

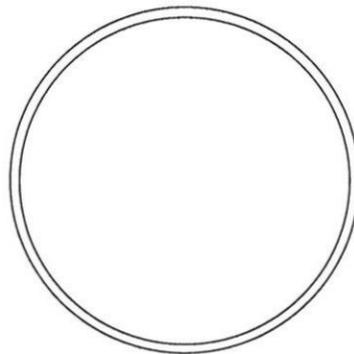
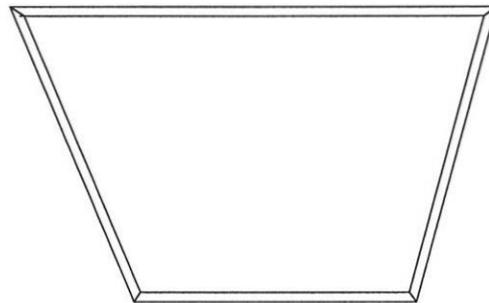
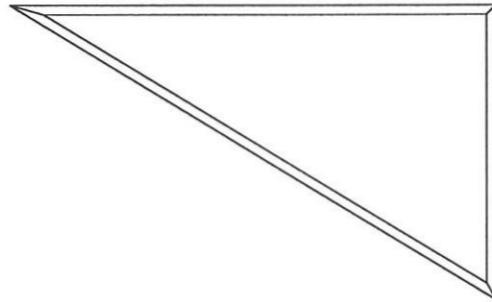


Positionsliste siehe Anlage 14

Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 – 13
- Anschluss an bekleidete Stahlbauteile nach Abschnitt 1.2.2 -

Anlage 12
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 – 1345
vom 12. NOV. 2010.

----- mögliche Spiegelachse



Die dargestellten Scheibenformen sind nur beim Einbau der Brandschutzverglasung in Massivbauteile zulässig. Die dargestellte Einbaulage ist einzuhalten. Gedrehte oder spiegelbildliche Ausführungen – außer der angegebenen – sind unzulässig. Der Einbau muss gemäß Abschnitt 3.2.1 erfolgen.

Positionsliste siehe Anlage 14

Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 – 13
- Beispiele für Scheibenformen -

Anlage 13
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 – 1345
vom 12. NOV. 2010

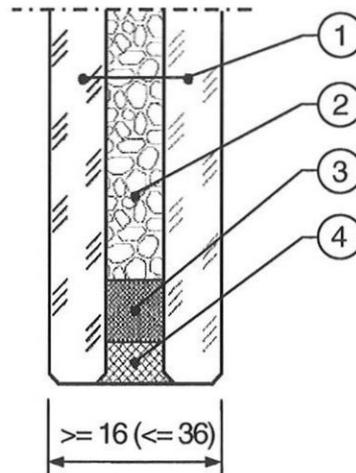
- 1 RICHTER SYSTEM Boden- und Deckenanschlussprofil, Stahlblech, verzinkt
≥ UW 75/40 x 0,6
- 2 RICHTER SYSTEM Ständerprofil, Stahlblech, verzinkt
≥ CW 75/50 x 0,6 bzw. nach statischen Erfordernissen
- 3 RICHTER SYSTEM Ständerprofil, Stahlblech, verzinkt, ≥ CW 75/50 x 0,6 bzw. nach
statischen Erfordernissen verschachtelt,
Hohlraum mit Mineralfaser - Dämmstreifen ausgefüllt, vernietet, Abstand ca. 300 mm
- 4 Riegel zwischen zwei Glasfeldern: RICHTER SYSTEM UW ≥ 75/40 x 0,6 und ≥ CW
75/50 x 0,6 Stahlblech, verzinkt, verschachtelt,
Hohlraum mit Mineralfaser - Dämmstreifen ausgefüllt, vernietet, Abstand ca. 300 mm
- 5 Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180 12,5 mm dick, nicht brennbar
Befestigung: mit RICHTER SYSTEM Schnellbauschraube 3,5 x 25 mm,
Abstände ca. 250 mm
- 6 Mineralfaser Dämmplatte DIN EN 13162, 40 mm dick, 30 kg/m³
-nicht brennbar- Schmelzpunkt ≥ 1000°C
- 7 Scheibe: „SGG CONTRAFLAM 30“, „SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplus,
SGG CONTRAFLAM 30 IGU Privacy
- 8 Verglasungsdichtung „Sycoflam“ RICHTER SYSTEM
- 9 Abdeckleiste, Stahlblech, verzinkt 30 x 50 x 0,6
- 10 Streifen aus „Knauf - FIREBOARD“ 20 mm dick, -nicht brennbar-
Befestigung: RICHTER SYSTEM Schnellbauschraube 3,5 x 57 mm, Abstände
ca. 290 bis 350 mm
- 10.1 vorgefertigte Gipsfaserleiste 32,5 mm, -nicht brennbar-
Befestigung: RICHTER SYSTEM Schnellbauschraube 3,5 x 42, Abstände ≤ 250 mm
- 10.2 vorgefertigte Gipsfaserhalteleiste 20 mm, -nicht brennbar-
Befestigung: RICHTER SYSTEM Schnellbauschraube 3,5 x 42, Abstände ≤ 250 mm
- 11 RICHTER SYSTEM Schnellbauschraube 3,5 x 25 mm, Abstände ≤ 250 mm
- 12 RICHTER SYSTEM Schnellbauschraube 3,5 x 57 mm, Abstände ≤ 290 bis 350 mm
- 13 Hohlriet Ø 4 x 6 mm, AL-Legierung, Dorn: Stahl verzinkt
- 14 Hartholzklötz, 5 mm dick
- 15 Dübel 6 x 35 mm, Abstände ≤ 500 mm
- 16 Dichtungsband, einseitig klebend 15 x 3,2 mm
- 17 Klemmprofil 33 x 39 x 1 mm, Stahlblech, verzinkt
- 18 Anschlusswinkel 60x60x2 mm, Stahlblech, verzinkt
- 19 Wandbeplankung



Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 – 13
- Positionsliste -

Anlage 14
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 – 1345
vom 12 NOV. 2010

Verbundglasscheibe "SGG CONTRAFLAM 30"



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder
ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS, oder
VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 6 mm dick
(Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Abstandhalter
(Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 4) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff



- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.15

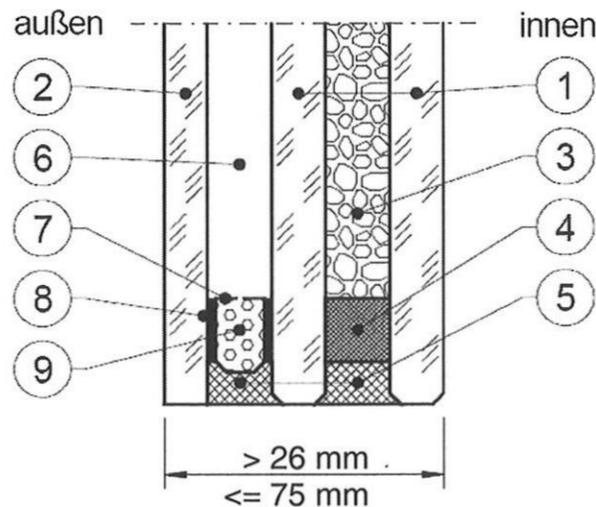
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe "SGG CONTRAFLAM 30" -

Anlage 15
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1345
vom 22. NOV. 2010

Isolierglasscheibe "SGG CONTRAFLAM 30 IGU "



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder
ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS, oder
VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Floatglas, ESG, ESG-H, VSG, VG* oder Ornamentglas, $\geq 4 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 3) Alkali-Silikat, 6 mm dick
(Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 4) Abstandhalter
(Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 5) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff
- 6) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 7) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium ≥ 6 mm
- 8) Primärdichtung aus Polyisobutylen
- 9) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung



- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.15

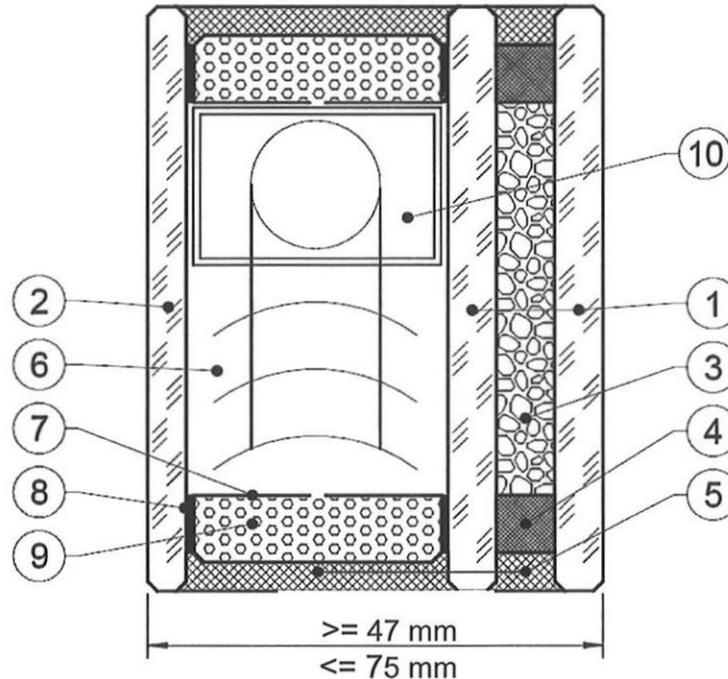
alle Maße in mm

**Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

- Isolierglasscheibe "SGG CONTRAFLAM 30 IGU"-
- Aufbauvarianten: "Climalit"/"Climaplus"-

Anlage 16
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1345
vom 12. NOV. 2010.

Isolierglasscheibe "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Privacy"



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder
ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen
SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE
SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS
oder
VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Floatglas, ESG, ESG-H, VSG, VG* oder Ornamentglas, $\geq 4 \pm 0,2$ mm,
mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 3) Alkali-Silikat, 6 mm dick (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 4) Abstandhalter (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 5) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff
- 6) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 7) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium ≥ 27 mm
- 8) Primärdichtung aus Polyisobutylen
- 9) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)
- 10) Jalousie vom Typ "ISOLETTE F 30", "ISO-SHADOW RGT F 30 S" oder "HAGEN FIRE PT" bzw. Rollo vom Typ "ISO-ROLL RGT F 30 S1" oder "HAGEN FIRE VM"



- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.15

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- - Isolierglasscheibe -
- Aufbauvariante: "Privacy"-

Anlage 17
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1345
vom 12 NOV. 2010

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
.....
.....
.....
- Baustelle bzw. Gebäude:
.....
.....
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 18
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-4345
vom 12 NOV. 2010